

reichen Ausführungen meines verehrten Kollegen, des Herrn Planungsministers, zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 am 18. Januar dieses Jahres haben Sie entnommen, wie sich die Wirtschaft im Jahre 1949 auf ihre neuen Aufgaben umgestellt hat und welche noch größeren Leistungen im Jahre 1950 von ihr verlangt werden. Sie wissen, daß auch der Volkswirtschaftsplan von 1949 von einem Haushaltsplan begleitet war, der sich bemühte, der neuen Finanzgebarung, die ich eben andeutete, gerecht zu werden. Aber ich darf Sie daran erinnern, daß die Einführung einer Wirtschaftsplanung damals erst am Anfang stand und daß daher etwa die Gewinnplanung der volkseigenen Wirtschaft noch nicht so eng mit dem Haushalt verknüpft sein konnte wie heute. Damit will ich zugleich auf das Abgabengesetz hinweisen, dessen engen Zusammenhang mit Verfassung und Wirtschaftsplanung ich schon kurz andeutete. Heute bitte ich Sie, für die Gewinne der volkseigenen Betriebe nicht nur die Finanzpläne zu beschließen, die Sie in den Anlagen 7 bis 12 des Haushaltsgesetzes finden, sondern die Gewinnabführung der volkseigenen Wirtschaft zugleich zu Abgaben im Sinne des Artikels 4 des Abgabengesetzes zu erklären. Die Gewinnabführungen werden somit gesetzlich den Steuern gleichgestellt. Sie sind erzwingbar wie jede andere Abgabe. Hinter der Pflicht zur Gewinnerzielung steht die volle Autorität des Staates. Sie wollen daraus ersehen, wie weit sich der Bogen von Verfassung über Volkswirtschafts- und Haushaltsplan bis zu diesen materiellen Vorschriften des Abgabengesetzes spannt, und Sie werden zugleich daraus erkennen, welche grundlegende Umgestaltung unser Haushaltswesen in diesem einen Jahr erfahren hat und noch erfährt. Sie beschließen heute als Vertreter des Volkes über den Haushalt seines Eigentums.

Wenn man jedoch an diesem Beispiel verfolgt, wie sich unsere antifaschistisch-demokratischen Verfassungsgrundsätze nun auch bis in die kleinsten Einzelheiten unserer Haushaltsplanung auswirken, so möchte ich an dieser Stelle zugleich auf die wichtige Wechselwirkung hinweisen, die dieser Vorgang auslöst.

Sie werden mir zugeben, als wir in den ersten Nachkriegsjahren die wirtschaftliche Macht der Naziaktivisten und Kriegsverbrecher zerschlugen und unsere volkseigenen Betriebe aufbauten, konnten wir zwar den großen Zuwachs an staatlicher Finanzkraft erlassen, der uns damit zufließte. Wir konnten aber noch kaum übersehen, wie sich dadurch unser Haushaltswesen auch in sich veränderte und auch in den volkseigenen Betrieben zu völlig neuer Finanzgebarung führte. Die Macht des Monopolkapitals war durch die Überführung in Volkseigentum gebrochen, und die Bedeutung des Geldes als dem Mittler zwischen Erzeugung und Verbrauch in die Kontrolle der Wirtschaftsplanung gezwungen. Der Haushaltsplan übernahm damit seine Funktion im Wirtschaftsplan, nämlich die Kontrolle der Planberechnung durch das Geld.

Was die Privatwirtschaft betrifft, so würde man meines Erachtens ihre Rolle falsch sehen, wenn man sie im Rahmen des Haushaltsplanes nur als Steuerzahler bewertete. Die intensive Mitarbeit der Privatbetriebe ist für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes unbedingt notwendig,

(sdhr richtig!)

und zwar bezüglich der Durchführung der Produktion, der Verbesserung der Qualität, der Einhaltung der Preisvorschriften und auch der Zahlung der gesetzlichen Steuern. Bedauerlicherweise muß festgestellt werden, daß es bei einem Teil der privaten Unternehmer nicht an Versuchen gefehlt hätte, die früher geübte Steuerdrückebergerei und Steuerhinterziehung in die Neuzeit zu übertragen und sich des von ihnen mit Recht zu fordernden Beitrages am Wiederaufbau unserer Wirtschaft zu entziehen.

Das Ausscheiden einiger Herren Finanzminister aus den Landesregierungen hatte zur Ursache, daß diese Herren glaubten, ihre Aufgaben ausschließlich darin zu sehen, sich schützend vor Steuerdrückebergerei und Preisverstöße ihnen nahestehender Unternehmer und Persönlichkeiten stellen zu müssen. Wie ist es sonst zu erklären, daß im Lande Sachsen besonders in den Zentren der Industrie fünf Jahre lang 50 % der größten privaten Industriebetriebe überhaupt keiner steuerlichen Kontrolle unterzogen worden sind?

(Hört, hört!)

Es ist kein Zufall, daß das Ausscheiden dieser Herren zusammenfällt mit dem Einsatz besonderer Prüfungsgruppen, die eine Reihe ungesetzlicher Handlungen bei einer Reihe Privatunternehmer feststellen mußten.

(Hört, hört!)

Zum Beispiel ist bei der Deutschen Shell-A. G., Zweigniederlassung Sachsen in Dresden, festgestellt worden, daß bei der Berechnung des Warenrohgewinnes der Wareneinsatz doppelt verbucht worden ist und dadurch der steuerpflichtige Gewinn um den Betrag des einfachen Wareneinsatzes gemindert wurde. Über das Anlagevermögen lag nur ein unvollständiges Verzeichnis vor, und soweit Anlagen überhaupt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Bücher eingetragen worden sind, sind die Werte von der Hamburger Zentrale dieser Firma festgestellt worden. Entgegen den Kontrollratsgesetzen sind die Teilverluste aus Kriegsschäden gewinnmindernd behandelt worden. Es wurde darüber hinaus festgestellt, daß die Dresdener Firma bei ihrer Hamburger Zentrale angefragt hat, mit welchen Methoden die angefallenen Gewinne verschleiert werden können. Die durch besondere Prüfungsgruppen getroffenen Feststellungen haben gegenüber dem der Steuer ausgewiesenen Verlust von 390 000 DM einen Gewinn von 510 000 DM ergeben.

Das Schwergewicht bei der Steuererfassung werden wir daher künftig nicht mehr auf formale Veranlagung, sondern auf die Betriebsführung legen müssen.

Daß die Ausdehnung des Gesamtwirtschaftsvolumens, wie sie im Plan vorgesehen ist, auch die Privatwirtschaft umfaßt, wird Ihnen klar geworden sein. Daß der Haushaltsplan diese vermehrten Erträge der Privatwirtschaft bereits einplant, ist ein Beweis, wie ernst es uns mit diesem Vorhaben ist. Auch kreditmäßig ist die Privatwirtschaft genau so wie die volkseigene Wirtschaft ausreichend mit den nötigen Mitteln versorgt worden.

Diesen Hinweis muß ich Ihnen geben, um Ihnen den Fortschritt unserer Haushaltsgebarung gegenüber 1949 aufzuzeigen. Die Beziehung zwischen Wirtschaftsplan und Haushalt ist noch enger geworden, als sie im vergangenen Jahre war. Man hat wohl den Volkswirtschaftsplan für 1949 die Verfassung unseres damaligen staatlichen Gebildes in der sowjetischen Besatzungszone genannt. Ich möchte noch weitergehen und sagen, der Volkswirtschaftsplan für 1949 enthielt auch haushaltsmäßig Bestimmungen, welche insoweit bereits eine Finanzhoheit, die ja bis dahin noch voll bei den Ländern lag, für die damalige Deutsche Wirtschaftskommission in Anspruch nahm.

Es kommt jetzt darauf an, nach Annahme unserer Verfassung nunmehr die Rechtsform zu finden, die der neugeschaffenen Finanzhoheit unserer Republik, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, auch im Verhältnis von Volkswirtschafts- und Haushaltsplan gerecht wird.

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1949 dekretierte noch von sich aus, wie die Deckung seines Investitionsbedarfs vorgenommen werden sollte. Sie werden sich erinnern: 57% aus dem Staatshaushalt, im übrigen aus Amortisationen und Krediten.